BUNDESWEHR

Merkblatt

Erstattung von Beiträgen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung für zum Wehrdienst einberufene oder herangezogene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

(§ 14a Abs. 1 bis 3 Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPlSchG)

Für Reservistendienst leistende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteil) zu bereits bestehenden Versicherungen einer betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter zu entrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Heranziehung des Arbeitnehmers nicht ruhen würde (§§ 16 Abs. 3, 14a Abs. 2 und 3 ArbPlSchG).

Betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgungen sind Versicherungen in Einrichtungen nach dem Betriebsrentengesetz, freiwillige Versicherungen in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung und Versicherungen in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe (§ 14a Abs. 3 Satz 3 ArbPlSchG).

Voraussetzungen für die Erstattung von **Beiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen** sind:

- Antrag
- Mitglieds- und Beitragsbestätigung durch die berufsständische Versorgungseinrichtung
- Bestätigung der berufsständischen Versorgungseinrichtung über die Höhe der vom Arbeitgeber zu leistenden Beiträge
- Letzte Entgeltbescheinigung vor dem Reservistendienst

Das Erfordernis der erneuten Beantragung einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für die Dauer der Dienstleistung besteht in diesem Fall nicht.

Voraussetzungen für die Erstattung von **Beiträgen zu Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (bAV) nach dem Betriebsrentengesetz (z. B. Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds)**:

- Antrag
- Kopie der Versicherungspolice

BUNDESAMT FÜR DAS PERSONALMANAGEMENT DER BUNDESWEHR

Sankt-Franziskus-Straße 144
40470 Düsseldorf
Tel.0211/65043-0
Fax 0211/65043-49333

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL

- Zahlungsbestätigung durch Vorlage der Entgeltbescheinigungen
- Tarif- bzw. Arbeitsvertrag

Voraussetzung
Das Arbeitsverhältnis ruht für die Dauer des Reservistendienstes.

Anspruchszeitraum
Beginn
Mit dem im Heranziehungsbescheid für den Dienstantritt festgesetzten Zeitpunkt.
Ende
Mit Ablauf des im Heranziehungsbescheid angegebenen Enddatums.

Hinweis
- Im Falle einer (vorzeitigen) Entlassung endet der Wehrdienst mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt.
- Nahtlos aufeinanderfolgende Dienstleistungen bilden keinen zusammenhängenden Dienstleistungszeitraum.

Höhe
- Die Höhe der Beiträge, die im Falle des Verbleibens am Arbeitsplatz angefallen wären.
- Bei einer anteiligen Berechnung von Monaten wird grundsätzlich der entsprechende Kalendermonat mit den jeweiligen Kalendertagen (ggf. nach Bestätigung Einrichtung der Alters-und Hinterbliebenenversorgung zugrunde gelegt.

Antragsfrist
Anträge auf Erstattung müssen spätestens ein Jahr nach Beendigung des Wehrdienstes vorliegen.

Den Antrag richten Sie bitte an:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat VII 3.2 – Team ArbPlSchG –
Postfach 30 10 54
40410 Düsseldorf
E-Mail:

Oder per E-Mail an ArbPlSchG@bundeswehr.org

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter 0211/ 65043 App. 284 oder 281 zur Verfügung.

Ihr Referat BAPersBW VII 3.2